

II-4767 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7169/1-Pr 1/82

2191/AB

1983 -01- 11

An den

zu 2203 J

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2203/J-NR/1982

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gradenegger und Genossen (2203/J), betreffend die Zulassung von RA Dr. Graff zur Rechtsanwaltsprüfung, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Der Präsident des Oberlandesgerichts Wien hat dem Bundesministerium für Justiz zur gegenständlichen Anfrage folgenden Bericht erstattet:

"Unter Vorlage des Teilaktes Pers 2-G-221 betreffend die Rechtsanwaltsprüfung des Rechtsanwaltes Dr. Michael Graff - der Personalakt des Genannten als Rechtspraktikant wurde seinerzeit der Finanzprokuratur wunschgemäß auf Dauer überlassen - erlaube ich mir zu berichten:

Mit Schreiben vom 24.2.1965, ho. eingelangt am 1.3.1965, ersuchte der prov. Prokuratorskommissär Dr. Michael Graff unter Vorlage des Geburts- und Taufscheines, der Staatsprüfungszeugnisse, des Doktordiploms, der Amtsbestätigung des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien vom 9.1.1961, der Verwendungszeugnisse Dris. Alfred Indra vom 28.4.1961 und

- 2 -

Dr. Friedrich Mosing vom 1.9.1964 sowie der Amtsbestätigung der Finanzprokurator vom 16.2.1965, Zl. 162-Präs/1965, um Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung. Auf dem für die Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung vorgesehenen internen Formblatt wurden zunächst die Praxiszeiten Dr. Graff mit insgesamt 4 Jahren festgehalten (Gerichtspraxis: 1 Jahr, Rechtsanwaltspraxis bei RA Dr. Alfred Indra vom 16.1. bis 30.4.1961, somit von 3 Monaten und 15 Tagen, und bei RA Dr. Friedrich Mosing vom 2.5.1961 bis 31.3.1963, somit von 1 Jahr, 10 Monaten und 30 Tagen, Rechtsanwaltspraxis bei der Finanzprokurator vom 30.4.1964 bis 16.2.1965 - dies war das Datum der vorgelegten Bestätigung der Finanzprokurator - , somit von 9 Monaten und 17 Tagen). Mit dem vom Vizepräsidenten des Oberlandesgerichtes Wien Dr. Sucher unterfertigten Beschluß vom 8.3.1965 wurde der Antragsteller zur Rechtsanwaltsprüfung zugelassen. Da Dr. Graff mit Schreiben vom 15.4.1965 (ho. eingelangt am 17.4.1965) ersucht hat, seine Prüfung für den September 1965 anzusetzen, wurden mit der vom Vizepräsidenten des Oberlandesgerichtes Wien unterschriebenen Vorstandsverfügung vom 2.8.1965 die schriftlichen Prüfungstermine für den 14. und 16.9.1965 und der Termin der mündlichen Prüfung für den 6.10.1965 angesetzt. Die strafrechtliche schriftliche Prüfung hat Dr. Graff tatsächlich aber am 15.9.1965 abgelegt (Terminversehen Dr. Graff). Am 6.10.1965 wurde Dr. Michael Graff vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien Dr. Malaniuk das Zeugnis über die mit einstimmig gutem Erfolg bestandene Rechtsanwaltsprüfung ausgestellt. Der für die Rechtsanwaltsprüfung abverlangte Rechtspraktikantenpersonalakt Pers 2-G-221 wurde mit Begleitschrei-

- 3 -

ben vom 6.10.1965 der Finanzprokurator wieder zurückgestellt.

Mit Aktenvermerk vom 18.10.1965 wurde vom damaligen Präsidialrichter Dr. Schubert festgehalten, daß seitens der Finanzprokurator Sekretär Hakala telefonisch angefragt habe, ob dem prov. Prokuraturskommissär Dr. Michael Graff die Zeit seiner Ernennung zur Finanzprokurator für die Rechtsanwaltsprüfung angerechnet worden sei; das sei bejaht worden. Über Ersuchen Dr. Schubert habe Sekretär Hakala den Text der seinerzeit von Dr. Graff vorgelegten Bestätigung der Finanzprokurator vom 16.2.1965 wie folgt bekanntgegeben:

"Dienstrechtsbestätigung

Es wird hiemit bescheinigt, daß Herr Dr. iur Michael Graff, geboren am 2.10.1937 in Wien, zufolge Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen, Zl. 41088-21/64, vom 27.4.1964 mit Wirksamkeit vom 30.4.1964 auf einen der im Dienstpostenplan für die Finanzprokurator in der Dienstklasse 3 vorgesehenen Dienstposten des Finanzprokuratordienstes (Verwendungsgruppe A) ernannt wurde und daß er diesen Dienstposten seither ununterbrochen inne hat.

Der Prokuraturspräsident:

Dr. Slameczka."

Nähere Angaben über die von Dr. Michael Graff anlässlich seines Ansuchens um Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung vorgelegten urkundlichen Nachweises können nicht gemacht werden, weil alle Urkunden dem Antragsteller am 15.10.1965 wieder persönlich ausgefolgt wurden.

- 4 -

Zur Frage der rechtlichen Konsequenzen verweise ich darauf, daß die seinerzeitige Zulassung Dris. Graff zur Rechtsanwaltsprüfung ein rechtskräftiger Staatsakt ist - ob es eine Angelegenheit der Rechtsprechung (so Wresounig, Rechtsanwaltsordnung, 99) oder der Verwaltung ist, kann dahingestellt bleiben - , aus dem dem Antragsteller ein Recht erwachsen ist. Umstände, die nach den einschlägigen Vorschriften ein Abgehen von dieser Entscheidung erfordern würden, liegen meines Erachtens nach der ho. Aktenlage nicht vor.

Nur der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, daß nach der Rechtsanwaltsordnungs-Novelle 1973 (BGBl. 570) nunmehr lediglich eine dreijährige praktische Verwendung Zulassungsvoraussetzung für die Rechtsanwaltsprüfung ist. Diese praktische Verwendung kann auch in einer rechtsberuflichen Tätigkeit bei einer Verwaltungsbehörde bestehen, sofern die Tätigkeit für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft dienlich ist und darüber hinaus mindestens zwei Jahre bei einem Rechtsanwalt im Inland verbracht wurden."

Ergänzend wird auf die vom Bundesminister für Finanzen in seiner auf Grund der Akten des Bundesministeriums für Finanzen und der Finanzprokuratur erstatteten Anfragebeantwortung vom 28.10.1982, 2072/AB, verwiesen.

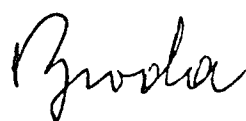
Zu 2:

Aus dem genannten Sachverhalt können hinsichtlich eines begünstigenden Hoheitsaktes vom 8.3.1965 (Zulassung

- 5 -

zur Rechtsanwaltsprüfung), der in Rechtskraft erwachsen ist, vom Bundesministerium für Justiz rechtliche Konsequenzen nicht gezogen werden.

8. Jänner 1983

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Zwoda'.